



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	MSH Medical School Hamburg – University of Applied Sciences and Medical University	
Studiengang	<i>Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling</i> (ehemals: Medical Controlling and Management)	
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)	
Studienform	Präsenz <input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit <input checked="" type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual <input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend <input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Vollzeit: sechs Semester; Teilzeit: neun Semester	
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 CP	
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv <input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.04.2012	
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	30	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	18	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	13	Pro Semester <input type="checkbox"/> Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/2018 bis WS 2022/2023	

Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	2
-------------------------------	---

Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)
Zuständige/r Referent/in	Tanja Allinger
Akkreditierungsbericht vom	18.06.2024

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i>	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	7
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	8
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	8
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	10
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	10
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	18
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	22
Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	24
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	24
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	24
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	26
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	28
3 Begutachtungsverfahren	29
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	29
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i>	29

4	Datenblatt	30
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Kurzprofil des Studiengangs

Die MSH Medical School Hamburg - University of Applied Sciences and Medical University (im Folgenden kurz: MSH) ist eine seit 2009 staatlich anerkannte, private Hochschule für Gesundheit und Medizin mit Sitz in der HafenCity in Hamburg. Der Studiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ wird an der Fakultät Gesundheitswissenschaften der MSH angeboten. Die Fakultät Gesundheitswissenschaften besteht aus dem Department Pädagogik, Pflege und Gesundheit und dem Department Medizinmanagement sowie dem Department Performance, Neuroscience, Therapy and Health und hat den Status einer Fachhochschule.

Der von der MSH, Fakultät Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium sowie als Teilzeitstudium konzipiert ist.

Der Studiengang umfasst 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 5.400 Stunden. Er gliedert sich in 1.710 Stunden Präsenzstudium, 800 Stunden Praktikum und 2.890 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist in 24 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester in Vollzeit und neun Semester in Teilzeit. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zulassungsvoraussetzungen sind die Berechtigung zum Studium in Bachelorstudiengängen gemäß § 37 und § 38 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG).

Das Ziel des Studiengangs ist die Berufsbefähigung für Tätigkeiten in medizinischen Einrichtungen und Institutionen, für die die operative und strategische Medizincontrolling von Interesse ist. Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ verfügen neben guten medizinischen und gesundheitspolitischen Kenntnissen über tiefgreifende Fachkompetenzen des DRG (diagnosis related groups) -Systems und aller dazugehörigen Regelwerke.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums

Die Gutachter:innen bewerten den Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ als gut funktionierenden und durchdachten Studiengang, der den Absolvent:innen gute Berufschancen auf dem Arbeitsmarkt bietet. Die Gutachter:innen stellen eine hohe Zufriedenheit bei den Studierenden sowie einen engagierten Lehrkörper fest. Niederschwellige Kommunikationsmöglichkeiten sind im Studiengang gegeben. Die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Studiengangs sind positiv zu bewerten. Die Studierbarkeit ist in den Augen der Gutachter:innen sichergestellt. Im Studiengang kommt eine Bandbreite an Prüfungsformen zum Einsatz. Das in den Studiengang implementierte Praktikum stellt den Praxisbezug des Studiengangs sicher. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Hochschule über

angemessen qualifiziertes und sehr engagiertes Lehrpersonal verfügt. Überdies stehen ausreichend Möglichkeiten zur Weiterbildung der Lehrenden zur Verfügung.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ist gemäß § 4 der Studien- und Prüfungsordnung als Vollzeitstudiengang im Umfang von sechs Semestern und als Teilzeitstudiengang im Umfang von neun Semestern in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 180 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Der Studiengang wird aktuell ausschließlich als Vollzeitstudiengang angeboten. Eine Wiederaufnahme des Teilzeitstudiengangs kann bei Bedarf erfolgen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Modul 24 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ (8 + 2 CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ sind gemäß § 2 der Studien- und Prüfungsordnung und § 2 der Zulassungsordnung:

- Berechtigung zum Bachelor-Studium gemäß § 37 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) oder
- studiengangsbezogene Berechtigung zum Studium gemäß § 38 HmbHG.
- bei Studienbewerber:innen mit ausländischer Studienberechtigung muss die Gleichwertigkeit gemäß § 3 der Zulassungs- und Auswahlordnung durch die dafür zuständige staatliche Behörde festgestellt werden.

Die Studienbewerber:innen durchlaufen gemäß § 6 der Zulassungs- und Auswahlordnung für Bachelorstudiengänge ein Aufnahmegespräch, das von zwei akademischen Mitarbeiter:innen der MSH geführt wird. Folgende Kriterien werden bei dem Gespräch berücksichtigt: Studienmotivation, berufliche Perspektiven und persönliche Eignung.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ wird gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 24 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden zwischen fünf und zehn CP vergeben. Eine Ausnahme stellt das Modul M19 „Praktikum“ dar, welches 30 CP umfasst. Die Module werden in der Regel innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktstudium, Selbststudium und Praktikum. Ebenso werden die Modulverantwortlichen Professuren genannt sowie (Grundlagen-)Literatur angegeben. Die Prüfungsformen, der Umfang und die Dauer von Prüfungen sind in den §§ 8 und 9 der Rahmenprüfungsordnung (RPO) definiert.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 10 Abs. 4 RPO ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ umfasst 180 CP. Pro Semester werden im Vollzeitstudium 30 CP, im Teilzeitstudium 20 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Gemäß § 8 der Studien- und Prüfungsordnung (SPO) werden für die Bachelorarbeit in dem Modul M24 „Bachelorarbeit mit Kolloquium“ acht CP und für das begleitende Kolloquium zwei CP vergeben. Pro CP sind gemäß § 3 Abs. 2 der RPO 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Für den Studiengang werden insgesamt 5.400 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 1.710 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 800 Stunden auf Praxis und 2.890 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul M19 „Praktikum“, 30 CP).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Reakkreditierung des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ finden die Gutachter:innen einen gut etablierten Studiengang sowie sehr zufriedene Studierende vor. Die Hochschule hat die Weiterentwicklungen im Studiengang gut dokumentiert. Bei der Begehung wurden primär die Titeländerung und das Verständnis der Hochschule hinsichtlich des Begriffs „Gesundheitsmanagement“, das Curriculum sowie die mündlichen Prüfungsleistungen thematisiert.

Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung die Qualitätsverbesserungsschleife genutzt, um das Modul M15 „Medizincontrolling III“ in zwei Module mit jeweils einem Umfang von fünf CP aufzuteilen. Darüber hinaus wurde die Prüfungsleistung des Moduls von einer mündlichen Prüfungsleistung in eine Präsentation geändert. Die Gutachter:innen zeigen sich mit den Überarbeitungen zufrieden, so dass das Kriterium „Curriculum“ erfüllt ist.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Gemäß § 5 der Studien und Prüfungsordnung wird das Ziel des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ wie folgt angegeben:

„Ziel des Bachelorstudiengangs Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling ist die Berufsbefähigung in den Bereichen operatives und strategisches Medizincontrolling sowie dem Management medizinischer Einrichtungen. Die Studierenden kennen Basiskonzepte der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere der Gesundheitsökonomie und erwerben medizinische Kenntnisse. Sie kennen alle Regelwerke und rechtlichen Grundlagen, die zur Abbildung medizinischer Leistungen erforderlich sind. Grundlagen des Rechnungswesens befähigen die Studierenden, neue Methoden in Hinblick auf ihre ökonomische Relevanz innerhalb von Gesundheitseinrichtungen zu beurteilen. Die Studierenden wissen um die Bedeutung des Qualitätsmanagements im Gesundheitswesen und kennen wichtige Methoden zur Beurteilung medizinischer Qualität. Die Studierenden können Erkenntnisse aller genannten Disziplinen begründend verknüpfen und wissenschaftlich hinterfragen. Sie sind in der Lage, diese Erkenntnisse in der Praxis anzuwenden, d.h. medizinische Leistungen korrekt abzubilden, Abrechnungsprozesse zu führen, den Anforderungen des Qualitätsmanagements zu genügen und Managemententscheidungen zu verstehen und umzusetzen.“

Absolvierende des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ verfügen neben guten medizinischen und gesundheitspolitischen Kenntnissen über tiefgreifende Fachkompetenzen des DRG-Systems und aller dazugehörenden Regelwerke. Durch die enge Zusammenarbeit mit der Krankenhausverwaltung sind betriebswirtschaftliche Kenntnisse erforderlich, um Entscheidungen des Managements verstehen und umsetzen zu können oder auch selbst das Management zu beraten. Das DRG-System führte zur Etablierung eines speziellen, das bisherige Controlling erweiternde Berichtswesen und eigens dafür geschaffener IT-Lösungen. Auch hier sind Medizincontroller bei der Analyse und Entwicklung von Steuerungskennziffern aktiv.

Neben der Vermittlung von Kenntnissen zu wesentlichen Dokumentations-, Kodier- und Abrechnungsprozessen erwerben die Studierenden umfangreiche Kompetenzen in den Bereichen Volks- und Betriebswirtschaftslehre sowie in der Gesundheitsökonomie. Neben den medizinischen und betriebswirtschaftlichen Kompetenzen erwerben die Studierenden Managementkompetenzen.

Mit der Verbindung der Fachkompetenzen Medizincontrolling und Management wird laut MSH ein innovatives Berufsbild mit wachsender Bedeutung für die Gesundheitsbranche der Zukunft geschaffen: „Der Medizincontroller und Medizinmanager ist der Brückenbauer und wichtiges Bindeglied zwischen Medizin und Ökonomie.“

Die Hochschule führt im Evaluationsbericht aus, dass für die Alumni-Befragung aufgrund des zu geringen Rücklaufs keine Daten angegeben werden können. Die Hochschule stellt darüber hinaus dar, dass sich 30 Absolvierende nach Abschluss des Bachelorstudiums in einen Masterstudiengang an der MSH eingeschrieben haben. Sieben Studierende arbeiten in Krankenhäusern im Bereich Medizincontrolling, Controlling und im Projektmanagement sowie als Assistent der Geschäftsführung, zwei Studierende sind in Beratungsunternehmen, zwei Studierende in Unternehmen für Kodiersoftware sowie eine Studierende in einem Start-up für DRG-Software und eine Studierende als Dozentin an einer internationalen Hochschule tätig.

Die Hochschule benennt den Bachelorstudiengang im Rahmen der Reakkreditierung um, mit dem Ziel einer besseren Vermarktungsstrategie sowie einer größeren Marktdurchdringung beziehungsweise Erreichbarkeit. Medical Controlling ist einerseits ein Fachterminus, welcher im Gesundheitswesen mittlerweile ein fester Begriff mit hohem Stellenwert ist. Andererseits ist der Fachterminus in der breiten Bevölkerung weniger bekannt und daher auch unter Schulabgänger:innen wenig bekannt. Auf der Suche nach möglichen Studiengängen entsprechend der Interessenlage wird daher auch nicht nach dem Begriff „Medical Controlling“ gesucht. Der Begriff „Gesundheitsmanagement“ ist hier allgemeiner und auch unter der breiten Bevölkerung weitverbreitet. Der Zusatz „Schwerpunkt Medical Controlling“ weist dann die konkrete Ausrichtung des Studiengangs

aus und grenzt gleichzeitig den allgemeinen Begriff „Gesundheitsmanagement“ ein. Die Umbenennung des Titels ist für zukünftige Kohorten ab Wintersemester 2024/2025 gültig.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen thematisieren im Rahmen der Begutachtung die Titeländerung des Studiengangs. Die Hochschule erläutert, dass der grundlegende Gedanke war, den Studiengang hinsichtlich der Zielgruppe zu fokussieren. Neben der Weiterentwicklung des Studiengangs sollte die Marktdurchdringung verbessert werden. Gesundheitsmanagement an sich ist ein weiter Begriff, der durch die Schwerpunktsetzung Medical Controlling im Titel weiter fokussiert wird. Im Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ werden sowohl ein medizinisches Grundverständnis als auch Managementkompetenzen erworben. Ziel des Studiengangs ist die Berufsbefähigung in den Bereichen operatives und strategisches Medizincontrolling sowie im Management medizinischer Einrichtungen. Der Fokus des Studiengangs liegt auf Gesundheitseinrichtungen. Die Tätigkeitsfelder des Medizincontrollings erweitern sich zunehmend und werden vielfältiger, ebenso wie die Herausforderungen für Krankenhäuser, so die Hochschule. Die rein manuelle Kodierung für die Abrechnung wird in Zukunft immer mehr automatisiert. Absolvent:innen sind daher gefordert, neben den „operativen“ Aufgaben des Medizincontrollings auch strategische und qualitätssichernde Prozesse anzustoßen. Zudem müssen sie flexibel auf die sich rasch verändernden Rahmenbedingungen im Krankenhausesektor reagieren. Die Hochschule führt weiter aus, dass Studierende in den Aufnahmegesprächen transparent über die Inhalte und die Zielsetzung des Studiengangs informiert werden. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule nachvollziehen. Nach Ansicht der Gutachter:innen sollte der von der Hochschule gelebte Ansatz in Bezug auf das Gesundheitsmanagement auf der Website oder in der Präambel des Modulhandbuches deutlich gemacht werden. Den Studierenden sollte deutlich gemacht werden, dass es hier um das Management von Gesundheitseinrichtungen, insbesondere Krankenhäusern geht sowie die damit verbundene Controlling-Aufgabe in Bezug auf das medizinische Leistungsgeschehen innerhalb der Einrichtung und einrichtungsübergreifend. Ferner weisen die Gutachter:innen darauf hin, dass im Titel des Studiengangs zwei Sprachen verwendet werden. Angeregt wird, die Ausweisung des Titels in zwei Sprachen zu überdenken.

Die Gutachter:innen sind aufgrund der zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden der Auffassung, dass die im Selbstbericht dokumentierten und beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen und Kompetenzen übereinstimmen. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung zur Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit sowie die Persönlichkeitsbildung. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse ab. Die Ansprüche

der MSH bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden einschließlich des Bewusstseins ihrer gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Rolle als Absolvent:innen sind nachvollziehbar dargelegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Der an der Hochschule zugrunde gelegte Gesundheitsmanagement-Ansatz sollte auf der Website und/oder in der Präambel des Modulhandbuches deutlich gemacht werden. Dabei sollte der Zusammenhang zwischen GMM und Medizin-Controlling und die Fokussierung auf den Sektor der Krankenhäuser klar zum Ausdruck gebracht werden.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ist in fünf Kompetenzfelder eingeteilt, die sich über den Studienverlauf verteilen: allgemeine Fachkompetenz im Management (25 CP), berufsübergreifende Handlungskompetenz (15 CP), spezifische Fachkompetenzen (30 CP), berufsfeldbezogene Handlungskompetenz (75 CP) sowie Methoden- und Sozialkompetenz (35 CP). Der Bachelorstudiengang wird in sechs Semestern in Vollzeit und in neun Semestern in Teilzeit angeboten.

Modulübersicht Bachelorstudiengang Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling Vollzeitmodell											
Kompe- tenz- feld	Modul Nr.	Module/ Lehrveranstaltungen	Semesterwochenstunden						CP	Prüfungs- leistungen	
			1	2	3	4	5	6		Sem.	Art
Allgemeine Fachkompetenz im Management	Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen										
	M1	Volkswirtschaftslehre	4						5	1	KLS
	M2	Betriebswirtschaftslehre	4						5	1	KLS
	Grundlagen des Managements										
	M3	Planung und Kontrolle		4					5	2	HA
	M4	Organisation		4					5	2	MPR
	M5	Personal und Führung				4			5	4	HA
Summe								25			
Berufsüber- greifende Handlungs- kompetenz	iPM6	Ethik in Gesundheit und Sozialwesen				4		5	4	PRÄS	
	iPM7	Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit					4	5	6	STA	
	iWPM7a	Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul				4		5	6	Je nach Modul	
	Summe								15		
Spezifische Fachkompetenz	M8	Medizin I	4					5	1	KLS	
	M9	Medizin II		4				5	2	MPR	
	M10	Medizin III			4	4		10	4	MPR	
	M11	Gesundheitsökonomie I		4				5	2	KLS	
	M12	Gesundheitsökonomie II			4			5	3	MPR	
	Summe								30		
Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz	Operatives Medizincontrolling										
	M13	Medizincontrolling I	4	4				10	2	MPR	
	M14	Medizincontrolling II			4			5	4	KLS	
	M15	Medizincontrolling III				4	4	10	6	MPR	
	Medizinisches Qualitäts- und Prozessmanagement										
	M16	Qualität im Gesundheitswesen					4	5	6	PRÄS	
	M17	Qualitätsmanagement			8			10	3	KLS	
	M18	Projekt- und Prozessmanagement				4		5	4	PRA	
	M19	Praktikum					40	30	5	BER	
	Summe								75		
Methoden- und Sozialkompetenz	M20	Wissenschaftliches Arbeiten	8					10	1	PRÄS	
	M21	Training personaler und sozialer Kompetenz					4	5	6	MPR	
	M22	Statistik		4				5	2	KLS	
	M23	Einführung medizinische Informatik			4			5	3	KLS	
	M24	Bachelorarbeit mit Kolloquium					2	10	6	BAR, KOL	
	Summe								35		
Gesamt-Summe SWS/Semester			24	24	24	24	40	18			
Gesamt-Summe CP/Semester			30	30	30	30	30	180			

Im Kompetenzfeld „Allgemeine Fachkompetenz im Management“ werden wirtschaftswissenschaftliche Inhalte und Grundlagen zum Managementprozess vermittelt. Das Kompetenzfeld „Berufsübergreifende Handlungskompetenzen“ umfasst interdisziplinäre Module zu „Ethik im Gesundheits- und Sozialwesen“ sowie „Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit“. Beide Module werden gemeinsam mit Studierenden aus anderen Bachelorstudiengängen der MSH unterrichtet. Das Kompetenzfeld „Spezifische Fachkompetenz“ konzentriert sich auf Medizin und Gesundheitsökonomie. Im Bereich „Berufsfeldbezogene Handlungskompetenz“ werden medizinische und betriebswirtschaftliche Konzepte vertieft und auf praxisrelevante Fragen des Gesundheitswesens angewendet, insbesondere in den Bereichen Operatives Medizincontrolling und Medizinisches Qualitäts- und Prozessmanagement. Das Kompetenzfeld „Methodenkompetenz und Sozialkompetenz“ legt die Basis für wissenschaftliches Arbeiten, einschließlich wissenschaftstheoretischer und methodischer Grundlagen der empirischen Sozialforschung. Dieses Feld dient als Querschnittsbereich zu den Grundlagen- und Vertiefungsmodulen und ist besonders relevant für die Bachelor-Thesis.

Das Praxismodul M19 ist im medizinisch-betriebswirtschaftlichen Bereich mit einem Umfang von 30 CP konzipiert und kann im In- und Ausland absolviert werden. Die Praktikumsordnung regelt alles Wesentliche zum Praktikum. Dort sind unter anderem die Ziele definiert und die Betreuung der Studierenden geregelt. Die Betreuung in der Praxisstelle erfolgt durch Mitarbeiter:innen der Hochschule mit akademischem Abschluss. Von Seiten der Hochschule werden die Studierenden von einem:einer Mentor:in betreut. Das Praktikumsbüro unterstützt die Studierenden bei der Akquise von geeigneten Praktikumsunternehmen und ist für deren Anerkennung zuständig.

Der Bachelorstudiengang wird sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitmodell angeboten. Die Lehrveranstaltungen im Teilzeitmodell werden in Form von Blockwochenenden angeboten. Pro Semester werden in Teilzeit 20 CP vergeben. Die Hochschule führt aus, dass in den letzten Jahren der Studiengang nur als Vollzeitstudiengang durchgeführt wurde. Die Hochschule gibt an, dass bei ausreichender Nachfrage nach einem Teilzeitstudiengang dieser auch wieder durchgeführt wird.

Im Mittelpunkt der didaktischen Konzepte und vorgesehenen Lehrmethoden steht, dass die Studierenden die Fähigkeit erlangen, sich auf die zukünftigen beruflichen Anforderungen einzustellen, sich kontinuierlich neues Wissen selbstständig zu erarbeiten und „persönlichkeitsunterstützende Instrumente“ zur Verfügung zu haben. Die Hochschule legt Wert auf eine methodische Vielfalt: Es kommen erfahrungsbezogene, problemorientierte sowie handlungsorientierte Methoden zum Einsatz. Vorwiegende Lehrmethoden sind Übungen, Vorlesungen und Seminare, wobei insbesondere beim Erwerb von spezifischen Methodenkompetenzen und persönlichen Kompetenzen auf kleine Gruppen geachtet wird.

Der Bachelorstudiengang ist eingebettet in das interdisziplinäre und interprofessionelle Gesamtkonzept der Hochschule. Studierende wählen beispielsweise mindestens ein interdisziplinäres Wahlmodul und können zudem an extra-curricularen Veranstaltungen zum Thema Interprofessionalität teilnehmen. In den Studiengang sind folgende interdisziplinäre Module integriert: iPM6 „Ethik in Gesundheit und Sozialwesen“ und iPM7 „Interdisziplinäre Team- und Fallarbeit“. Beide Module werden gemeinsam mit anderen Bachelorstudiengängen der MSH unterrichtet. Weiterhin wird das Modul iWPM7a „Interdisziplinäres Wahlpflichtmodul“ angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ist sowohl als Vollzeit- als auch als Teilzeitmodell konzipiert – das Teilzeitmodell wird allerdings aktuell nicht angeboten. Das an der MSH angebotene Modell richtet sich vorwiegend an Abiturient:innen, die auch den überwiegenden Teil an Studierenden stellen, soll aber auch bereits in diesen Bereichen tätigen Personen ermöglichen, sich beruflich weiter zu qualifizieren. Im Vorfeld der Zulassung erfolgen Bewerbungsgespräche, in denen auch geklärt wird, ob die Vorstellung der Bewerber:innen mit den Zielsetzungen und Berufswegen des Studienganges übereinstimmen. In diesen Gesprächen werden die Studieninhalte erläutert und die verschiedenen Möglichkeiten aufgezeigt. Die Hochschule gibt an, dass etwa die Hälfte der Gesprächsteilnehmer zu späteren Studierenden werden. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis und begrüßen die ausführlichen Bewerbungsgespräche.

Die Hochschule erläutert in diesem Zusammenhang auch die kontinuierliche Anpassung der Studieninhalte an die aktuellen Entwicklungen und Vorgaben im Gesundheitswesen. Weiterhin werden zukunftsorientierte Themen wie Künstliche Intelligenz berücksichtigt. Die Hochschule verfügt über eine Digitalisierungsstrategie, in der auch Schulungen von Lehrenden, die Ausstattung etc. thematisiert werden. Die Hochschule macht deutlich, dass es sich um eine Präsenzhochschule handelt, die gleichwohl digitale Elemente einsetzt. Virtuelle und hybride Veranstaltungen sind möglich. Diese werden an inhaltlichen Themen fixiert und müssen auf Dekanatssebene abgesprochen sein. Die Gutachter:innen begrüßen die klare Ausrichtung als Präsenzhochschule und das Vorhandensein einer Digitalisierungsstrategie, die auch in den einzelnen Bereichen ankommt.

In den Bachelorstudiengang sind Wahl(pflicht)module integriert. Bei Modul 6 und 7 handelt es sich um Pflichtmodule und bei Modul 7a um ein Wahlpflichtmodul. Diese dienen der Schulung von berufsübergreifenden Kompetenzen und sind im interdisziplinären und interprofessionellen Hochschulkonzept verankert. Pflichtmodule, sind in mehreren Studienprogrammen enthalten und werden studiengangsübergreifend durchgeführt. Das Wahlpflichtmodul kann aus einem Katalog von mehreren Angeboten aus drei verschiedenen Clustern ausgewählt werden. Themen sind bspw. Digitalisierung, Patientensicherheit, Sportpsychologie, etc. Die Mindestanzahl an

Studierenden liegt i.d.R. bei 15 Studierenden. Gegebenenfalls, gerade bei kleinen Studiengängen, können auch Module bei geringerer Nachfrage angeboten werden. In den meisten Fällen ist es möglich, dass die Studierenden ihr Wunschmodul belegen können. Ziel ist, so die Hochschule, Studierende aus unterschiedlichen Studienprogrammen zusammenzubringen. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Zugangsvoraussetzungen werden von den Gutachter:innen als adäquat eingeschätzt. Ferner sprechen die Gutachter:innen die Praxisphasen an. Im Hinblick auf die Frage, wie die Suche nach Praxisstellen verläuft und in welcher Form die Studierenden, die gemäß Praktikumsordnung selbst verantwortlich für die Beschaffung von Praktikumsplätzen sind, hier Unterstützung seitens der Hochschule erfahren und wie gewährleistet wird, dass alle Studierenden einen Praktikumsplatz bekommen, erläutert die Hochschule, dass die studentische Auseinandersetzung mit der Praktikumsuche als Teil des Prozesses der Beschäftigung mit der eigenen beruflichen Zukunft wahrgenommen wird. Es wird von der Hochschule jedoch garantiert, dass bei allen zu durchlaufenden Punkten der Suche jederzeit Hilfestellung von dem Praktikumsbüro geleistet werden kann, der erste Schritt muss laut Hochschule allerdings von den Studierenden ausgehen. Für die Gutachter:innen ist das Prozedere verständlich dargelegt. Die Hochschule führt weiter aus, dass sie von Einrichtungen oder Unternehmen häufig in Bezug auf Praktikant:innen angesprochen wird, und dass von Unternehmen der Kontakt zu potenziellen Berufseinsteigern besonders nachgefragt ist. Hier wird der Fachkräftemangel sichtbar. Unternehmen, die Praktika anbieten, versuchen eine möglichst frühe Bindung zu Studierenden herzustellen. Hinsichtlich des Praktikums muss der Tätigkeitsbereich definiert und die Kontakt- bzw. die Betreuungsperson im Unternehmen benannt sein. Von Seiten der Hochschule werden die Studierenden durch eine:n Professor:in betreut. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Die Gutachter:innen thematisieren die Lage von Modul M15 „Medizincontrolling III“, welches im vierten und sechsten Semester vorgesehen ist. Die Hochschule begründet bei der Begehung die Lage des Moduls. Gleichwohl sehen es die Gutachter:innen als notwendig an, das Modul in zwei Module aufzusplitten, um Konformität mit den in der Musterrechtsverordnung gemachten Vorgaben herzustellen und Mobilität zu ermöglichen. Die Hochschule hat im Nachgang zur Begehung von der Qualitätsverbesserungsschleife Gebrauch gemacht und ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem das Modul M15 „Medizincontrolling III“ in zwei Module mit einem Umfang von jeweils fünf CP aufgesplittet wird. Die Gutachter:innen nehmen die Überarbeitung zur Kenntnis und betrachten das Monitum damit als erfüllt.

Nach Einschätzungen der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des Studiengangtitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Es handelt sich aus Sicht der Gutachter:innen um einen gut konzipierten Bachelorstudiengang, der sich durch seinen Praxisbezug

auszeichnet. Das Gutachter:innengremium kommt zu dem Schluss, dass im Studiengang auf Basis der Modulbeschreibungen und Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr- und Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Die Hochschule strebt den Ausbau ihrer internationalen Kooperationen an, um Studierenden eine organisierte Auslandserfahrung zu ermöglichen. Das Kooperationsnetzwerk der MSH ist auf deren Website einsehbar.

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist für den Studiengang in § 14 der RPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt. Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 14 Abs. 8 RPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzung der Gutachter:innen in § 14 RPO geregelt. Nach Auffassung der Gutachter:innen sind in dem Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Gleichwohl stellt die Hochschule fest, dass von Studierenden des Bachelorstudiengangs kaum Auslandspraktika angestrebt werden. Unterstützungsmöglichkeiten und Beratungen erfolgen durch das International Office, welches auf der Website der Hochschule beschrieben ist. Die Gutachter:innen nehmen die Ausführungen zur Kenntnis.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Aktuell sind am Departement Medizinmanagement zwölf Professor:innen im Umfang von 6,5 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) vorhanden sowie zwei wissenschaftliche Mitarbeiter:innen im Umfang von

1,25 VZÄ. Die Hochschule hat das berufliche Profil der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen der wissenschaftliche Werdegang, die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte sowie die Lehrgebiete hervor.

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind elf hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang zu erbringenden 112 SWS 85,7 % (96 SWS) abdecken. Aus einer weiteren Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten decken 14,3 % (16 SWS) der Lehre ab. Als Betreuungsverhältnis von Professor:innen zu Studierenden wird ein Schlüssel von ca. 1:30 bis 1:40 umgesetzt. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 50 % (56 SWS).

Die Hochschule verfügt über eine Berufungsordnung und eine Richtlinie zur Vergabe von Lehraufträgen. Bei der Auswahl der Lehrbeauftragten wird darauf geachtet, dass sie über einen einschlägigen akademischen Abschluss, in der Regel eine Promotion im Fachgebiet, sowie über Lehrerfahrung und Praxiserfahrung verfügen.

Im Rahmen der Einhaltung der Vorgaben des Anerkennungsbescheides der Fakultät Gesundheitswissenschaften werden mindestens 50 % der Lehrnachfrage von fest angestelltem professoralem Lehrpersonal abgedeckt, maximal 50 % über hauptamtliche wissenschaftliche Mitarbeitenden sowie Lehraufträge.

Die MSH unterstützt die Professionalisierung ihrer Lehrenden durch wissenschaftliche Weiterbildungen. Seit dem Wintersemester 2022/23 wird allen Lehrenden, die bisher nicht anderweitige hochschuldidaktische Qualifikationen erworben haben, das Absolvieren des MSH Masterstudienganges „Medical and Health Education“ an der MSH oder das Belegen einzelner Module daraus empfohlen.

Weiterbildungsmöglichkeiten zur Professionalisierung der Lehrenden bestehen über die Teilnahme an internen und externen Fort- und Weiterbildungsangeboten sowie an hochschuldidaktischen Seminaren im Hochschulverbund.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre im Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Die Gutachter:innen sehen es als Vorteil für den Studiengang an, dass ein Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V. im Lehrendenteam vertreten ist. Viele der Lehrenden sind in Teilzeit an der Hochschule beschäftigt und

üben darüber hinaus noch andere anspruchsvolle Tätigkeiten aus. Die Gutachter:innen begrüßen, dass damit der direkte Praxisbezug sichergestellt ist. Diese Aussage wird von den Studierenden unterstrichen, die den direkten Praxisbezug ebenfalls sehr schätzen. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet. Die Gutachter:innen nehmen bei den Lehrkräften ein ausgeprägtes Engagement wahr und sind von deren Zufriedenheit beeindruckt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang greift auf wissenschaftliches (im Umfang von 52,83 VZÄ) und nicht-wissenschaftliches Personal (im Umfang von 71,78 VZÄ) der Hochschule im Bereich Wissenschaftsmanagement, Studiengangmanagement, Prüfungsbüro, Studienberatung, IT, Marketing etc. zurück.

Die verschiedenen Standorte der MSH umfassen mehr als 25.000 qm ausgestattete Büro-, Seminar- und Praxisräume. Seit dem Wintersemester 2019/2020 ist der zusätzliche universitäre Campus der MSH an den Helios Kliniken Schwerin in Verbindung mit dem Staatsexamensstudiengang Humanmedizin etabliert.

Mit dem Campus-Management-System TraiNex stehen Studierenden und Lehrenden ein virtueller Campus zur Verfügung, der alle notwendigen Ressourcen bereitstellt. Studierende können sowohl alle allgemeinen und studiengangbezogenen Ordnungen und Regelungen als auch eigene Noten und Erfolgsquoten einsehen. Zudem werden sie per TraiNex-Mail regelmäßig über Aktivitäten der Hochschule informiert. Lehrende erhalten Leitfäden, Richtlinien und u.a. Dokumente aus dem Bereich Studium und Lehre über TraiNex.

Die MSH verfügt über eine wissenschaftliche Fachbibliothek ohne Archivierungsauftrag. Die Bestände sind als Freihandbibliothek aufgestellt. Der Bestand beläuft sich derzeit auf ca. 18.000 Medien. Die Testothek mit rund 300 Testverfahren ist in den Bibliotheksbestand integriert und über den Online-Katalog recherchierbar. Das Datenbankangebot besteht aus den hochschuleigenen Online-Katalogen und den derzeit verwendeten E-Book-Plattformen MiliBib und ProQuest Ebook Central. Die Fachdatenbanken, ebenso die E-Book-Plattformen, sind für alle Nutzenden unabhängig ihres derzeitigen persönlichen Standortes jederzeit auch außerhalb der Räumlichkeiten der Hochschule durch den hochschuleigenen VPN-Client (Virtual Private Network) nutzbar. Die Studierenden und Lehrenden der MSH haben weiterhin die Möglichkeit, alle wissenschaftlichen Bibliotheken Hamburgs zu nutzen. Die Kooperationen mit wissenschaftlichen Bibliotheken und die Öffnungszeiten der Bibliothek sowie der Bestand und die geplante Entwicklung der

Testverfahren, Fachdatenbanken, Ausbau des E-Book-Angebotes und Fachzeitschriften der Hochschulbibliothek werden ausführlich im Bibliothekskonzept dargestellt.

Die Servicezeiten der Bibliothek sind montags bis freitags von 09:00 bis 19:00 Uhr. Zu den Blockphasen ist die Bibliothek zusätzlich am Samstag zwischen 10:00 und 15:00 Uhr besetzt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konnten sich anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen und durch die Gespräche im Rahmen der Begehung von der guten Ausstattung der Hochschule überzeugen. Auch die in dem Gespräch anwesenden Studierenden zeigen sich zufrieden.

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass über das Lern-Management System Trainex auch zusätzliche Kurse zur eigenen Weiterbildung (wie z.B. Excel) angeboten werden. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt.

Die Gutachter:innen halten die räumlich-sächliche Ausstattung sowie die Ausstattung mit nicht-wissenschaftlichem Personal für angemessen, ebenso die Ausstattung mit Lehr- und Lernmitteln.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [\(§ 12 Abs. 4 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Prüfungsformen sind in den §§ 8 und 9 der RPO definiert und geregelt, der Umfang und die Dauer der Prüfungen sind angegeben. In der SPO sowie im Modulhandbuch sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. Jedes Modul schließt in der Regel mit einem Leistungsnachweis ab. Die Studierenden sollen im Rahmen der Prüfungen vor allem zeigen, dass sie über ein breites, aktuelles und interdisziplinäres Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen des Fachgebietes verfügen, ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden besitzen und in der Lage sind, ihr Wissen in alle Richtungen zu vertiefen – also auf lebenslanges Lernen vorbereitet sind. Ebenso sollen sie die eigenständige, systematische und reflektierende Anwendung des Gelernten in Anwendungs- und Handlungssituationen zeigen. Mit der abschließenden Bachelorarbeit wird die Fähigkeit nachgewiesen, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Insgesamt absolvieren die Studierenden in dem Studiengang 24 Prüfungen. Die Prüfungsverteilung je Semester ergibt sie wie folgt:

Prüfungsform	Anzahl je Semester					
	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.
Präsentation	1			1		1
Mündliches Prüfungsgespräch		3	1	2		2
Hausarbeit		1		1		
Klausur	3	2	2	1		
Projekt						1
Bericht					1	
Praktische Arbeit				1		
Bachelorarbeit mit Kolloquium						1
GESAMT	4	6	3	5	1	5

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den Gesprächen vor Ort wird deutlich, dass vielfältige Prüfungsformen im Studiengang eingesetzt werden. Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet. Sie thematisieren die starke Gewichtung der mündlichen Prüfungen im Studiengang. Die Hochschule erläutert, dass eine mündliche Prüfung auch ein Fachgespräch darstellen kann, z.B. über einen Datensatz, der im Vorfeld versendet wurde. Weiterhin werden die Prüfungsformen zwischen den Lehrenden im Studiengang regelmäßig diskutiert und untereinander abgestimmt. Nach Ansicht der Gutachter:innen sind die vorgesehenen Prüfungsformen grundsätzlich geeignet, festzustellen, ob die Qualifikationsziele erreicht werden. Sie empfehlen der MSH die Anwendungsorientierung der Prüfungsleistungen in den einzelnen Modulen zu prüfen und ggf. eine Anpassung der Prüfungsform vorzunehmen. Die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Anwendungsorientierung der mündlichen Prüfungen ist zu überprüfen und die Prüfungsform ggf. anzupassen.

Studierbarkeit [\(§ 12 Abs. 5 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Zuordnung zum Kompetenzfeld der Module hervorgehen. Das Curriculum

des Bachelorstudiengangs ist so konzipiert, dass alle Module binnen eines Semesters oder zwei Semestern zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden in Vollzeit 30 CP vergeben.

Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß § 13 Abs. 1 RPO zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann bei Nichtbestehen gemäß § 21 Abs. 6 RPO einmal wiederholt werden, in begründeten Ausnahmefällen zweimal.

Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Das Semester wird in die Abschnitte Vorlesungszeit, Prüfungszeitraum und Nachprüfungszeitraum eingeteilt. Diese Zeiträume sind zwischen dem Prüfungswesen und der Stundenplanung abgestimmt. Zu Beginn eines jeden Semesters gibt es eine veröffentlichte Stundenplanung für jeden Studiengang und jeden Studienkurs. Dadurch wird die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen sichergestellt.

Zudem wird an der MSH ein sogenannter akademischer Kalender geführt, der alle Zeiträume mit einem Vorlauf von mindestens drei Semestern darstellt.

Neben der individuellen fachlichen Betreuung durch die Lehrenden und die allgemeine Studienberatung finden die Studierenden in mehreren Einrichtungen der Hochschule Unterstützung. Studieninteressierte erhalten Beratung und Begleitung im Bewerbungsprozess vom Bewerbungsmanagement. Der Studierendenservice berät zur Studienorganisation, zur -finanzierung sowie zum Thema Vereinbarkeit von Studium und Familie. Die Serviceeinrichtung Studium und Lehre hält Informationen zur Studienverlaufsplanung bereit und berät in Konfliktfällen zwischen Studierenden und Lehrenden. Beim Prüfungswesen erhalten die Studierenden Informationen zur Prüfungsplanung sowie individuelle Beratung in Bezug auf Prüfungen, Härtefallregelungen o. Ä. Die Seminargruppenleiter:innen führen regelmäßige Kohortengespräche durch und bieten fachliche Beratung an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Für unterschiedliche Problemlagen der Studierenden stehen Betreuungs- und Beratungsangebote zur Verfügung. Studierende können den unmittelbaren Kontakt mit Lehrenden suchen. Die Studierenden bestätigen im Gespräch die gute Betreuung.

Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass die Hochschule einen verlässlichen und planbaren Studienbetrieb organisiert und dass die Bedürfnisse der Studierenden wahrgenommen werden. Prüfungsphasen überschneiden sich in der Regel nicht mit Lehrveranstaltungen. Der im Modulhandbuch hinterlegte Arbeitsaufwand sowie die Prüfungsbelastung erscheinen den Gutachter:innen plausibel und angemessen. Die Prüfungsdichte und -organisation halten die

Gutachter:innen ebenfalls für adäquat und belastungsangemessen. Die frühzeitige zeitliche Planung der Lehrveranstaltungen und Prüfungen und deren zuverlässige Umsetzung werden als hilfreich empfunden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling“ ist als Vollzeitstudiengang in sechs Semestern Regelstudienzeit und als Teilzeitstudium mit neun Semestern Regelstudienzeit konzipiert. Für das Absolvieren des Studiums werden 180 CP vergeben. Pro Semester werden im Teilzeitstudium 20 CP vergeben. Die Lehrveranstaltungen in der Teilzeitvariante werden in Form von Blockwochenenden angeboten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insgesamt sehen die Gutachter:innen die Teilzeitform als gut abgebildet und das Teilzeitstudium als nachvollziehbar beschrieben an. Das Studium in Teilzeit ist nach Ansicht der Gutachter:innen so gestaltet, dass es neben einer eingeschränkten Berufstätigkeit studierbar ist. Die Präsenzveranstaltungen finden in Blockphasen an der MSH statt. Termine werden bekannt gegeben und frühzeitig veröffentlicht. Der durchschnittliche Arbeitsaufwand wird als angemessen eingeschätzt. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Teilzeitstudiengang aktuell nicht angeboten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach ihren Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung:

Die Curricula werden nach Semesterabschluss evaluiert und die Ergebnisse zur Weiterentwicklung auf fachlicher und didaktischer Ebene genutzt. Die Professor:innen sind in Fachverbänden aktiv sowie in studiengangsassoziierten Fach- und Interessenverbänden vertreten. Zum Beispiel werden jährlich Änderungen im Fallpauschalensystem im Herbstsymposium der Deutschen

Gesellschaft für Medizincontrolling präsentiert. Die Lehrinhalte werden daraufhin regelmäßig überprüft und angepasst. Eine „Aktuelle Stunde“ in den Vorlesungen informiert die Studierenden über aktuelle politische, rechtliche und gesundheitsökonomische Entwicklungen.

Die Forschungsaktivitäten des Studiengangs konzentrieren sich auf anwendungsbezogene Versorgungsforschung. Dies umfasst die Generierung neuer Erkenntnisse und die Betreuung studentischer Arbeiten. Die Studierenden werden methodisch geschult und lernen, wissenschaftliche Arbeiten zu analysieren und zu validieren.

Im Kontext der Krankenhausreform arbeitet der Studiengang eng mit Fachverbänden wie der Deutschen Gesellschaft für Medizincontrolling e.V. zusammen, um Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren abzugeben und die Evaluationsbewertung neuer Instrumente der Gesundheitspolitik zu bewerten.

Die Gründung eines „Expertenpanels“ befindet sich unter den Professor:innen des Departementes Medizinmanagements im Aufbau zur konsequenten Fortentwicklung der Forschungsaktivitäten. Das Panel befasst sich mit aktuellen Herausforderungen des Gesundheitssystems. Schwerpunkte liegen auf Entbürokratisierung, Bewertung intersektoraler Versorgungsansätze, Krankenhausreform und der Entwicklung relevanter KPIs für die Praxisanwendung.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Zur Aktualisierung der Modulhandbücher legt die Hochschule dar, dass die Aktualität der Inhalte kontinuierlich geprüft werde und Überarbeitungen jährlich in Kraft treten. Größere Veränderungen werden im Akkreditierungszeitraum vorbereitet und zur Reakkreditierung umgesetzt. Die Gutachter:innen merken an, dass im Modulhandbuch keine internationalen Literaturempfehlungen ausgewiesen werden. Die Hochschule führt aus, dass internationale Literaturempfehlungen über die Lernplattform zur Verfügung gestellt werden. Die Gutachter:innen regen an, ob diese auch in das Modulhandbuch übernommen werden können.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den Diskurs und die Entwicklungen im Bereich des Gesundheitsmanagements und des Medizincontrollings. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

An der MSH besteht ein Qualitätsmanagementsystem, das sich an den Kriterien der EFQM (European Foundation for Quality Management) orientiert und laufend weiterentwickelt wird. In ihrem Konzept zum Qualitätsmanagement beschreibt die Hochschule in allen Dimensionen des EFQM-Modells die Bestandteile und Maßnahmen, die zur Zielerreichung der Qualitätsziele geplant sind. Verantwortlich für das Qualitätsmanagement und die Formulierung der Strategie und der Ziele ist das Rektorat. Ebenso werden alle Verantwortlichen der Hochschule und auch die Studierenden auf allen Ebenen in qualitätssichernde Prozesse eingebunden.

Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung werden gemäß dem PDCA-Zyklus (Plan-Do-Check-Act) geplant, evaluiert und dokumentiert. Gesprächsrunden zur Selbstbewertung sowie Qualitätszirkel finden regelmäßig statt.

Um Verbesserungspotenziale zu erkennen, werden verschiedene Evaluationsinstrumente zur Qualitätssicherung eingesetzt, die sich zudem am Student-Life-Cycle orientieren. Zu evaluierende Zielgruppen sind die Erstsemester, Studierende aller Studiengänge sowie die Absolvierenden. Am Ende jedes Semesters werden Lehrveranstaltungen evaluiert. Zusätzlich werden zur Semestermitte formative Evaluationen durchgeführt, bei denen von den Studierenden eingebrachte Kritikpunkte direkt besprochen und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung abgeleitet werden.

Die jährlichen Evaluationsberichte dokumentieren die Ergebnisse der Evaluationen zu Studium, Lehre, Workload, Praktikum und Verbleib der Absolvent:innen semesterweise und studiengangspezifisch. Dazu zählen auch sogenannte Wirksamkeitstabellen, die die konkreten Maßnahmen und Veränderungen für ermittelte Qualitätsdefizite zeigen. Die Vollversion des Evaluierungsberichts steht hochschulintern zur Verfügung und ist Ausgangspunkt für die Qualitätsentwicklung einzelner Studienprogramme. Statistische Daten zum Studiengang und Anmeldezahlen, Abbruchzahlen sowie Absolvent:innenzahlen werden ebenfalls erfasst.

Die Hochschule beschreibt in der Anlage „Umgang mit Empfehlungen und Auflagen“ wie mit den Empfehlungen und Auflagen aus der letzten Akkreditierung umgegangen wurde. Änderungen bzw. Anpassungen des Curriculums und Entwicklungen im Studiengang sind auch der Wirksamkeitstabelle im Rahmen des Evaluationsberichts zu entnehmen.

Im Evaluationsbericht sind ebenfalls Angaben zum Verbleib der Studierenden zu finden. Aufgrund des geringen Rücklaufs können allerdings keine aussagekräftigen Rückschlüsse angegeben werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen stellen fest, dass an der Hochschule bei allen Absolvent:innen Alumni-Befragungen durchgeführt werden. Diese inkludieren Fragen nach dem Verbleib der Absolvent:innen und nach der Anwendbarkeit des Gelernten im beruflichen Kontext. Neben den formalen Rückmeldungen ist die Studiengangsleitung in der Regel gut mit den Absolvent:innen vernetzt und erhält so auch informelles Feedback. Die Gutachter:innen zeigen sich damit zufrieden.

Im Weiteren führt die Hochschule den Ablauf der Lehrveranstaltungsevaluationen und die Mechanismen, den Beteiligten die Ergebnisse zur Verfügung zu stellen, aus. Über die Plattform Trai-nex werden im Evaluationszeitraum (Ende der vorlesungsfreien Zeit bis zum Beginn der Prüfungsphase) die Evaluationsbögen den Studierenden zur Verfügung gestellt. Nach dem Ende des Evaluationszeitraums erhalten die Dozent:innen Einblick in das Evaluationsergebnis, sodass sie in der Lage sind, Anpassungen an der eigenen Lehre vorzunehmen. Die Dekan:innen der Fakultät haben ebenfalls zeitnah Einblick in die Ergebnisse und können so bei Bedarf das Gespräch mit der Lehrkraft suchen. Weiterhin werden die Ergebnisse im Rahmen des Qualitätsmanagements in Evaluationsberichten zusammengefasst; hier werden auch Qualitätsdefizite und abgeleitete Maßnahmen in Wirksamkeitstabellen dokumentiert. Zu Beginn des folgenden Semesters erhalten die Studierenden Einblick in die Evaluationsergebnisse durch ein mündliches Feedback der Studiengangsleitung. Überdies finden auch informelle Besprechungen zur Bewertung der Module und Lehrveranstaltungen während des Semesters innerhalb der Lehrveranstaltungen statt, sodass bei Bedarf zeitnahe Modifikationen durchgeführt werden können. Die Studierenden bestätigen dieses Vorgehen. Es erfolgt ein niederschwelliger Austausch zwischen Lehrenden und Studierenden, der die „open door policy“ an der Hochschule unterstreicht. Aus Sicht der Gutachter:innen ist damit ein gut funktionierendes Evaluationssystem in Betrieb.

Die Hochschule erläutert, dass zur Verbesserung der Befragungen sowie zur Erhöhung des Rücklaufs das Evaluationswesen an der MSH im Zeitraum Sommersemester 2022 bis Sommersemester 2023 überarbeitet wurde. Dazu zählt auch, dass standardisierte Erinnerungen an die Befragten eingerichtet wurden. Die Gutachter:innen begrüßen dieses Vorgehen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Studierende werden dabei umfassend einbezogen. Es kommen Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen sowie Absolvent:innenbefragungen zum Einsatz. Überdies werden Statistiken zu Bewerbungen, Studienstart, Studienabbrüchen und Absolvent:innenzahlen geführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Förderung der Gleichstellung wird als umfassende Querschnittsaufgabe in Forschung, Lehre und Studium sowie auf allen Entscheidungsebenen der Hochschule aufgefasst. Die Hochschule verfügt über ein Gleichstellungskonzept, das neben Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit auch Maßnahmen zur Chancengleichheit in Hinblick auf Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankungen beschreibt. Dies umfasst das Gender Mainstreaming, das Bekenntnis zu den Grundsätzen der Antidiskriminierung und zur Herstellung von Chancengleichheit.

Die Regelungen zum Nachteilsausgleich von Studierenden mit Behinderung und chronischer Krankheit hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium werden in § 7 Abs. 4 RPO beschrieben.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu der Einschätzung, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und Förderung von Studierenden in besonderen Lebenslagen auf der Ebene des Studienganges umgesetzt werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung an der Erstellung des Selbstberichts beteiligt.
- Das Gutachter:innengremium hat gemäß § 24 Abs. 5 der MRVO auf eine Vor-Ort-Begutachtung in Präsenz verzichtet, es wurde eine virtuelle Vor-Ort-Begutachtung durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Verordnung zur Regelung des Näheren der Studienakkreditierung in der Freien und Hansestadt Hamburg (Studienakkreditierungsverordnung – StudakkVO) vom 06.12.2018.

3.3 Gutachter:innengremium

a) Hochschullehrer:innen

Prof. Dr. Dagmar Ackermann, i.R. vormals Hochschule Niederrhein

Prof. Dr. Julia Oswald, Hochschule Osnabrück

b) Vertreter:in der Berufspraxis

Alexandra Theiler, Freiberufliche Unternehmensberaterin

c) Vertreter:in der Studierenden

Jan Falk, Studierender an der Katholischen Hochschule Freiburg

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Erfassung "Abschlussquote"²⁾ und "Studierende nach Geschlecht"



Studiengang: Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung³⁾ in Zahlen (Spalten 6, 9 und 12 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in % ¹⁾
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
SS 2023 ¹⁾											
WS 2022/2023	13	10									
SS 2022											
WS 2021/2022	23	16									
SS 2021											
WS 2020/ 2021	15	9									
SS 2020											
WS 2019/ 2020	16	10	10	6	63%	11	7	69%	11	7	69%
SS 2019											
WS 2018/2019	17	11	13	8	76%	13	8	76%	15	9	88%
SS 2018											
WS 2017/ 2018	24	12	15	10	63%	18	11	75%	18	11	75%
Insgesamt	108	68	38	24	35%	42	26	39%	44	27	41%

¹⁾ Die hier hinterlegte Formel teilt die tatsächlichen Absolvierenden durch alle Studienanfänger:innen. In die Berechnung fließen ebenfalls alle Studienanfänger:innen ein, die das Studium noch nicht in RSZ beendet haben können. Gleiches gilt für die Abschlussquote RSZ + 1 und RSZ + 2. Im Selbstbericht wird die Abschlussquote so dargestellt, dass die Studienanfänger:innen nicht ausgewiesen werden, welche noch nicht in RSZ abgeschlossen haben können.

²⁾ Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

³⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	4	6	1	0	0
WS 2021/2022					
SS 2021	7	7	1	0	0
WS 2020/ 2021					
SS 2020	8	9	1	0	0
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/ 2018					
Insgesamt	19	22	3	0	0

2) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

3) Es handelt sich um Nachzügler, da das Semester noch nicht abgeschlossen ist.

Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: Gesundheitsmanagement Schwerpunkt Medical Controlling

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2022/2023					
SS 2022	10	1	0	0	11
WS 2021/2022					
SS 2021	13	0	1	1	15
WS 2020/ 2021					
SS 2020	15	3	0	0	18
WS 2019/ 2020					
SS 2019					
WS 2018/2019					
SS 2018					
WS 2017/ 2018					

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	06.03.2024
Eingang der Selbstdokumentation:	16.10.2023
Zeitpunkt der Begehung:	25.04.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 15.12.2011 bis 30.09.2017 AHPGS
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von 24.07.2018 bis 30.09.2024 AHPGS
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden

künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

